

Satzung Landfrauenverein Niederrotterbach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landfrauenverein Niederrotterbach.
2. Der Verein besteht als Ortsgruppe im Landesverband Pfalz e.V. seit dem 16.02.1993 und wird unter dem Namen in §1, Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Niederrotterbach.
5. Anschrift ist die jeweilige Adresse der 1. Vorsitzenden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Daneben werden Veranstaltungen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens angeboten, welche rund um das Thema Vorsorge bzw. Prävention eine Sensibilisierung der Bevölkerung zu den Themen unterstützt.
2. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen. Gegenstand sind alle Maßnahmen, die dem Austausch, der Stärkung und Fortbildung von Frauen und Familien im ländlichen Raum dienen, insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.**
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich mit dem zu dem Zeitpunkt gültigen Beitrittsformular beim Vorstand zu bekunden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe binnen eines Monats ab Zugang schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist. Die Kündigung wird unter Benennung des Austrittsdatums durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Die schriftliche Form ist auch per Email gewahrt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelebt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus drei Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Kassenführerin. Weitere Mitglieder für eine Schriftführerin und bis zu sieben Beisitzerinnen sind möglich.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Der Vorstand darf auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Blockwahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zur Zweckerfüllung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern „Südpfalzkurier“ einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von der Kassenwartin.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen;
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu jeder dieser Mitgliederversammlungen müssen der Kreisverband und der Landesverband eingeladen werden; ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht, ist unwirksam.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Niederrotterbach als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wurde am 24. März 2025 von der Gründungsversammlung beschlossen.

In §§ 2 und 10 sind die Änderungen unterstrichen.

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 19.11.2024 und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2025 in § 2 P1 und § 10 P3 geändert/ergänzt.

Niederrotterbach, den 24.03.2025